PKF WULF & PARTNER
**Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.**

PKF

Bericht über die

# Als-ob-Gruppeninformationen zum 31.12.2021

Cantourage Group SE
Düsseldorf

- digitale Ausfertigung -

# Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| **Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers** | |
| **Als-ob-Bilanz zum 31.12.2021** | **Anlage 1** |
| **Als-ob-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021** | **Anlage 2** |
| **Ergänzende Gruppeninformationen** | **Anlage 3** |
| **Allgemeine Auftragsbedingungen** | **Anlage 4** |

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. | IDW |
| Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. | IDW PS |

# Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die Cantourage Group SE, Düsseldorf

*Prüfungsurteil*

Wir haben Gruppenfinanzinformationen der Cantourage Group SE, Düsseldorf, bestehend aus Als-ob-Konsolidierung der Bilanz zum 31.12.2021 und Als-ob-Konsolidierung der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 sowie ergänzenden Gruppeninformationen geprüft.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Gruppeninformationen einschließlich der dazugehörigen Angaben. Diese Verantwortung umfasst, dass diese Als-ob-Konsolidierung der Bilanz analog der für Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der ergänzend vereinbarten Rechnungslegungsgrundsätze für diese Als-ob-Konsolidierung eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Vermögenslage der Gesellschaft vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer dieser Gruppeninformationen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

*Verantwortung des Wirtschaftsprüfers*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu den Gruppeninformationen abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Gruppeninformationen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Gruppeninformationen so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Gruppeninformationen frei von wesentlichen falschen Angaben sind.

Die Prüfung der Gruppeninformationen umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in den Gruppeninformationen enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Gruppeninformationen ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Gruppeninformationen. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung der Gruppeninformationen umfasst auch die Beurteilung der Finanzinformationen der in die Gruppeninformationen einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Rechnungslegungs- und Konsolidierungsmethoden sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Gruppeninformationen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

*Prüfungsurteil*

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die Gruppeninformationen zum 31.12.2021 in allen wesentlichen Belangen nach den zugrunde liegenden Rechnungslegungsbestimmungen aufgestellt.

*Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung*

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass diese Gruppeninformationen unter Anwendung spezieller Rechnungslegungsgrundsätze für diese Als-ob-Konsolidierung aufgestellt wurden. Die Gruppeninformationen stellen demzufolge keinen vollständigen Konzernabschluss der Cantourare Group SE, Düsseldorf, dar. Die Gruppeninformationen wurden aufgestellt, um zur Information für das geplante Börsenlisting, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe auf den Als-ob-Konsolidierungsstichtag zum 31.12.2021 darzustellen. Folglich sind die Gruppeninformationen möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Wir erteilen diesen Prüfungsvermerk auf Grundlage des mit der Cantourage Group SE, Düsseldorf, geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die diesem Prüfungsvermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 01. August 2017 zugrunde liegen. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen.

Stuttgart, 02.11.2022

**PKF WULF & PARTNER**
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Christoph Kalmbach
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des vorstehenden Prüfungsvermerks bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe der Gruppeninformationen in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Prüfungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

# Anlagen

**Als-ob-Konsolidierung zum 31.12.2021**

**Cantourage Group SE, Düsseldorf**

## AKTIVA

| | 31.12.2021 € |
|---|---|
| **A. Anlagevermögen** | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | |
| 1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Werte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten | 164.966,00 |
| 2. Geschäfts- oder Firmenwert | 8.116.469,01 |
| | 8.281.435,01 |
| II. Sachanlagen | |
| andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 373.480,00 |
| | 373.480,00 |
| **Anlagevermögen** | 8.654.915,01 |
| **B. Umlaufvermögen** | |
| I. Vorräte | |
| 1. fertige Erzeugnisse und Waren | 740.703,96 |
| 2. geleistete Anzahlungen | 338.745,67 |
| | 1.079.449,63 |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 1.091.894,73 |
| 2. sonstige Vermögensgegenstände | 194.087,51 |
| | 1.285.982,24 |
| III. Guthaben bei Kreditinstituten | 2.080.286,89 |
| **Umlaufvermögen** | 4.445.718,76 |
| **C. Rechnungsabgrenzungsposten** | 8.906,66 |
| **Bilanzsumme** | **13.109.540,43** |

## PASSIVA

| | | | 31.12.2021 € |
|---|---|---|---|
| **A. Eigenkapital** | | | |
| Grundkapital | | | 11.875.000,00 |
| **Eigenkapital** | | | 11.875.000,00 |
| **B. Rückstellungen** | | | |
| 1. Steuerrückstellungen | | | 149.164,58 |
| 2. sonstige Rückstellungen | | | 179.052,11 |
| **Rückstellungen** | | | 328.216,69 |
| **C. Verbindlichkeiten** | | | |
| 1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen | | | 154.100,84 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | | | 717.849,88 |
| 3. sonstige Verbindlichkeiten | | | 34.373,02 |
| - davon aus Steuern | € | 17.539,18 | |
| (Vorjahr: | € | 8.413,88 ) | |
| - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | € | 7.466,03 | |
| (Vorjahr: | € | 6.101,42 ) | |
| **Verbindlichkeiten** | | | 906.323,74 |
| **Bilanzsumme** | | | **13.109.540,43** |

# Als-ob-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021

## Cantourage Group SE, Düsseldorf

| | | | 2021 € | 2021 € |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Umsatzerlöse | | | 5.215.679,15 |
| 2. | sonstige betriebliche Erträge | | | 8.990,70 |
| | - davon aus Währungsumrechnung: € | 754,86 | | |
| | (Vorjahr: € | 0,00 ) | | |
| 3. | Materialaufwand | | | |
| | a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren | | - 3.184.493,57 | |
| | b) Aufwendungen für bezogene Leistungen | | - 198.122,79 | - 3.382.616,36 |
| 4. | Personalaufwand | | | |
| | a) Löhne und Gehälter | | - 814.095,54 | |
| | b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung | | - 135.385,56 | - 949.481,10 |
| 5. | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | | | - 144.462,11 |
| 6. | sonstige betriebliche Aufwendungen | | | - 1.717.368,50 |
| | - davon aus Währungsumrechnung: € | - 16.415,86 | | |
| | (Vorjahr: € | -448,41 ) | | |
| 7. | sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | | | 139,17 |
| 8. | Steuern vom Einkommen und Ertrag | | | 0,00 |
| **9.** | **Ergebnis nach Steuern** | | | -969.119,05 |
| 10. | sonstige Steuern | | | - 266,00 |
| **11.** | **Jahresfehlbetrag** | | | - 969.385,05 |

# Ergänzende Gruppeninformationen

## Cantourage Group SE, Düsseldorf

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer HRB 96630 eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die vorliegende Als-ob-Konsolidierung wurde zur Information für das geplante Börsenlisting für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmensgruppe unter analoger Anwendung der Vorschriften zur Konzernrechnungslegung nach den §§ 290 ff. HGB auf den Als-ob-Konsolidierungsstichtag zum 31.12.2021 aufgestellt.

Dieser Darstellung liegt der testierte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Cantourage GmbH, Berlin, sowie eine Als-ob-Bilanz der Cantourage Group SE, Düsseldorf, mit fiktiver Rückwirkung auf den 31.12.2021 zugrunde. Die Cantourage Polska SP zoo, Warschau/Polen, sowie die Cantourage Holdings LTD, Hertfordshire/UK, inkl. der beiden Tochterunternehmen (Cantourage Clinic Ltd., Hackney, London/UK, sowie Cantourage UK Ltd., Camden Town, London/UK) werden in dieser Darstellung analog der Vorschriften des § 296 Abs. 2 HGB aufgrund untergeordneter Bedeutung zum Einbeziehungszeitpunkt nicht (stufen-)konsolidiert.

Die Cantourage Group SE, Düsseldorf, war zum fiktiven Rückwirkungszeitpunkt bzw. hypothetischen Erstkonsolidierungszeitpunkt zum 31.12.2021 rechtlich noch nicht existent. Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat mit Beschluss vom 08.06.2022 die Erhöhung des Grundkapitals auf T€ 11.875 beschlossen. Die Kapitalerhöhung erfolgte im Wege einer Sachkapitalerhöhung durch Einbringung der Geschäftsanteile an der Cantourage GmbH, Berlin. Infolgedessen veranschaulicht die Als-ob-Darstellung die Abbildung der Einbringung zum 31.12.2021 als hypothetischen Einbringungsstichtag.

Da die Darstellung auf den 31.12.2021 erfolgt und zu diesem Zeitpunkt keine Zahlungsströme oder Leistungsbeziehungen zwischen der Cantourage Group SE, Düsseldorf, und der Cantourage GmbH, Berlin, vorliegen, zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung die Darstellung des testierten Einzelabschlusses der Cantourage GmbH, Berlin, zum 31.12.2021. Anpassungen und/oder Bereinigungen der pro forma Zahlen wurden nicht vorgenommen.

Aufgrund der rückwirkenden Als-ob-Darstellung können die hypothetische Finanzlage und/oder die hypothetischen Finanzergebnisse von der tatsächlichen Finanzlage oder den tatsächlichen Finanzergebnissen abweichen. Daher dienen die aufgestellten Als-ob-Informationen lediglich zur Veranschaulichung.

Berlin, 21/11/22

Ort, Datum

Vorstand

# Allgemeine Auftragsbedingungen
PKF WULF & PARTNER
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

## I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

### 1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12. und 14.**

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.

1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

### 2. Umfang und Inhalt des Auftrages

2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.

2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer und, Steuerberater ausgeführt.

2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.

2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.

2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II. und III.

### 3. Vergütung

3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

3.2. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann, § 4 Abs. 4 StBVV.

3.3. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

3.4. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.

3.5. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.

3.6. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.

3.7. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

### 5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12. und 14. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.

5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12. und 14. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.

5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

### 6. Grundsatz der Schriftform

6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insoweit sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.

6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.

6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

### 7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

### 8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.

8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrags anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.

8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert.

Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerkes zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.

8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. **Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.**

8.7. Der Auftragnehmer hat beim Versand bzw. der Übermittlung sämtlicher Dokumente auf Papier, per Telefax oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, damit die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Sollen besondere, über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden, so ist hierüber eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

### 9. Übermittlung in elektronischer Form

9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Nutzung von Telefax und elektronischen Medien (E-Mail, SMS, Cloud-Dienste etc.) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann.

9.2. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF dem Auftraggeber eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungsmethode an. Wünscht der Auftraggeber eine verschlüsselte Übermittlung von E-Mails, ist hierzu eine schriftliche Vereinbarung entsprechend 8.7 notwendig.

## II. Gesetzliche Abschlussprüfung

### 10. Umfang und Inhalt des Auftrages

10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.

10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.

10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.

10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsüblich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.

10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufsüblichen Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.

10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.

10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.

10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendungsersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

### 11. Offenlegung

11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.

11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragsschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

### 12. Haftungsbeschränkung

12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

## III. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

### 13. Umfang und Inhalt des Auftrages

13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.

13.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.

13.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.

13.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

13.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

13.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

### 14. Haftungsbeschränkung

14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf **4 Mio. € beschränkt**; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 4 Mio. € in Anspruch genommen werden.

**PKF WULF & PARTNER**
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Löffelstraße 44, 70597 Stuttgart
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Amtsgericht Stuttgart PR 720342

Mitglied der PKF WULF GRUPPE. Wirtschaftsprüfer. Steuerberater.
Member of the PKF International Limited network.